

## Indigene Justiz, Rechtspluralismus und Ursachen des Wandels in Peru und Ecuador

Hans-Jürgen Brandt

### 1 Indigene, Campesinos und Datenbasis der Studie

Peru und Ecuador sind multikulturelle Länder, deren Gesellschaften sich aus mehreren Ethnien zusammensetzen: indigenen Völkern, den Nachfahren der spanischen Eroberer, Mestizen und weiteren Zuwanderern. Die Größenordnung der indigenen Bevölkerung zu messen ist problematisch und hängt von den Methoden der Bevölkerungsstatistik ab. Je nachdem, ob nach der Zugehörigkeit zu einer kulturellen/ethnischen Gruppe oder nach der Muttersprache gefragt wird, beträgt der Anteil der Indigenen in Peru 35 % oder 16 % der 28,2 Mio. Einwohner des Landes, wobei die mit Abstand größte Gruppe die in den Anden lebenden Quechuas sind.<sup>1</sup> In Ecuador haben sich von 14 Millionen Einwohnern des Landes 7 % als Indigene definiert.<sup>2</sup> Die größte Nationalität ist die der Kichwas, mit der sich 71,7 % der Indigenen identifizieren. Sie sind – wie die Quechuas in Peru – Nachfahren der Inkas und der ihnen unterworfenen Stämme. Gemessen wurde die Selbstwahrnehmung, nicht die tatsächliche Zugehörigkeit zu einer Kulturgruppe. Deshalb sind diese Daten – ebenso wie im Falle Perus – mit großer Vorsicht zu bewerten. Viele Indigene – vor allem in den Städten – klassifizieren sich lieber als „Mestizen“ aus Angst vor Diskriminierung in einer Gesellschaft, in der über Jahrhunderte hinweg das Wort „Indio“ ein Schimpfwort war. Indigene Organisationen schätzen den Bevölkerungsanteil der Indigenen in Ecuador deshalb höher ein, auf 25 bis 35 %, ähnlich wie in Peru.

Als *Campesinos* werden in der Studie Kleinbauern bzw. Mitglieder von Dorfgemeinschaften der Anden (Sierra) mit landwirtschaftlicher Produktion verstanden, ohne Bezug auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Ethnie. Auch wenn sie ihre indigene Sprache verloren haben – wie die Campesinos aus Cajamarca/Peru – und spanisch sprechen, bilden sie Gesellschaften mit andiner Kultur, die sich u. a. in ihren Riten, ihrer Musik und ihren Bräuchen manifestiert.

Campesinos und Indigene haben in beiden Ländern ihre traditionellen Rechts- und Konfliktlösungssysteme seit Jahrhunderten bewahrt, trotz aller Bemühungen des Staates, sie zurückzudrängen. Diese Systeme sind Gegenstand einer empirischen Feldforschung gewesen, die der Autor für die Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK/Peace Research Institute/Frankfurt) gemeinsam mit Forschungsteams des Instituto de Defensa Legal/Lima (IDL) und des Centro sobre Derecho y Sociedad/Quito (CIDES) durchgeführt hat. Die Studie umfasste je drei Bevölkerungsgruppen in beiden Ländern: in Peru die Campesinos in der Region Cajamarca und die Quechuas in den Regionen Cusco und Puno sowie in Ecuador die Kichwas in Kantonen von Cotopaxi und Chimborazo und die Saraguros in der Provinz Loja.<sup>3</sup> In einer ersten Studie wurden 2002/2003 insgesamt 744 Konfliktfälle in 131 andinen Dorfgemeinschaften, den sogenannten Comunidades, analysiert. In einer 2011/2012 durchgeführten Follow-Up-Studie sind weitere 352 Streitfälle des Jahres 2010 in 23 Comunidades untersucht worden. Ferner wurden 2011/2012

---

1 INEI 2009.

2 INEC 2012, 12.

3 Brandt 2016, 37–52.

in Peru und Ecuador strukturierte Interviews mit 130 kommunalen Führungskräften und 35 Richtern der staatlichen Justiz durchgeführt. Alle statistischen Gruppenergebnisse wurden Homogenitäts- bzw. Signifikanztests unterzogen, um nur verlässliche Beobachtungen mit einer Irrtumswahrscheinlichkeit von maximal 5 % vorzustellen. Schließlich sind die teilweise angespannten Beziehungen zwischen der staatlichen und der indigenen Justiz bis 2016 beobachtet worden.

Die komplexen Ergebnisse der Studien über Normen, Konfliktlösungen, die Rolle der Frauen in der indigenen Justiz, die rechtlichen Rahmenbedingungen etc. sind in sieben spanischsprachigen Monographien, einer deutschsprachigen und einer englischsprachigen Studie veröffentlicht worden.<sup>4</sup> Aus ihnen sollen hier einzelne Aspekte zusammenfassend vorgestellt werden.

## 2 Rechtspluralismus und Rechtskulturen

Die Vorstellung, dass es in Konkurrenz zum staatlichen Recht weitere Rechtskreise geben könnte, war bis vor wenigen Jahren vielen Juristen fremd. Aus der Sicht des Rechtspositivismus, der in Lateinamerika bis Ende des letzten Jahrhunderts vorherrschend war, kann es im Nationalstaat nur *ein* Rechtssystem geben.<sup>5</sup> Das Recht wird danach ausschließlich durch den Gesetzgeber geschaffen. Entscheidend für die Geltung des Rechts ist der Entstehungsakt, nicht die Rechtspraxis. Dementsprechend wurde in den ersten Verfassungen von Peru und Ecuador dem Kongress das Gesetzgebungsmonopol und der Judikative die alleinige Rechtsprechungskompetenz übertragen. Das Gewohnheitsrecht der indigenen Völker wurde entweder ignoriert oder es wurde ihm die Qualität als Recht abgesprochen. Art. 2 des ecuadorianischen Zivilgesetzes von 2005 bringt diese Meinung auf den Punkt: „*Die Gewohnheit (la costumbre) konstituiert kein Recht, es sei denn, das Gesetz bezieht sich auf sie*“. Das traditionelle Gewohnheitsrecht der Indigenen galt als Hemmnis für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung und sollte im Rahmen einer Modernisierungspolitik durch das staatliche Recht ersetzt werden.

Mit Hilfe eines weiten Grundrechtskatalogs sollte das Recht auf Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der ethnisch/kulturellen Gruppen durchgesetzt werden, nicht mit Sonderrechten für Minoritäten. Diese Rechtspolitik wird u. a. von den kritischen Erneuerern des politischen Liberalismus, wie Ronald Dworkin und John Rawls, gefordert.<sup>6</sup> Nach Dworkin kann eine liberale Gesellschaft keine „substantiellen“, d. h. auf bestimmte Lebensziele ausgerichteten Normen erlassen, weil diese Anschauungen nicht von allen geteilt würden. Der liberale Staat könne nur durch „prozedurale“ Normen einen fairen Umgang miteinander regeln. Sonderrechte für Minoritäten werden in dieser Sicht als paternalistische Schutzmaßnahmen betrachtet. Jürgen Habermas merkt hierzu an: „Der ökologische Gesichtspunkt der Konservierung der Arten lässt sich nicht auf Kulturen übertragen“<sup>7</sup>. Der Staat könne nur die Voraussetzungen für die Wahrung der Kulturen bereitstellen, ihnen aber keine Überlebensgarantie geben.

Das Prinzip „gleiches Recht für alle“ setzt jedoch voraus, dass auch alle den gleichen Zugang zu Recht und Justiz haben. Dies ist in Peru und Ecuador – als multikulturellen Ländern mit kolonialer Vergangenheit – aber nicht der Fall. Indigene und Campesinos werden strukturell diskriminiert, weil sie wegen zahlreicher Barrieren – wie räumlichen Distanzen zu den Gerichten, spanischer Sprache, Kosten, Anwaltszwang etc. – faktisch daran gehindert werden, ihre Rechte vor der staatlichen Justiz durchzusetzen. Die Gleichsetzung des Rechts mit dem staatlichen Recht, bei gleichzeitiger Ausblendung indigener Rechtssysteme, wird deshalb von den Anhängern der Differenztheorien als „Monismus“ kritisiert.<sup>8</sup> Ihrer Meinung nach ist die formalrechtliche Gleichheit der gesellschaftlichen Gruppen ein Mythos, die Marginalisierung von Minderheitskulturen dagegen eine Realität,<sup>9</sup> die nicht allein durch Verfassungsgarantien überwunden werden könne. Am Beispiel

4 Brandt/Franco Valdivia 2006; 2007; Vintimilla Saldaña et al. 2007; Franco Valdivia/González Luna 2009; La Rosa Calle/Levaggi Tapia 2013; Vintimilla Saldaña 2013; Brandt 2013; 2016; 2017b.

5 Kaufmann 2004, 26 f.; 72 f.

6 Dworkin 1978, 113–143; Rawls 1985, 223–251.

7 Habermas 1993, 147 f.; 173 f.

8 Gilissen 1971b, 7; Yrigoyen Fajardo 1999, 7; 11 f.

9 Kymlicka 1999, 27; 29.

der Sonderrechte der französischsprachigen Minderheit in Kanada zeigt Charles Taylor, dass der Fortbestand einer besonderen Kultur durchaus Ziel einer liberalen Gesellschaft sein kann. Taylor stellt in seiner viel diskutierten Schrift „Multikulturalismus und die Politik der Anerkennung“<sup>10</sup> fest, dass die allgemeine Akzeptanz der kulturellen Identität einer gesellschaftlichen Minderheit ein wesentlicher Bestandteil der demokratischen Kultur sei. Die Verweigerung dieser Anerkennung durch die Mehrheitsgesellschaft könne als Repression angesehen werden und letztlich eine Verletzung der Menschenwürde bedeuten.<sup>11</sup> Die „Politik der Differenz“ fordere eine Überwindung kultureller Diskriminierung durch Anerkennung von Sonderrechten für autochthone kulturelle Minderheiten und damit von parallel geltenden Rechtsordnungen.<sup>12</sup>

Der seit den siebziger Jahren in der Rechtssoziologie ausgetragene, teils ideologische Streit um Existenz, Wesen und Dimensionen des Rechtspluralismus<sup>13</sup> hat in Lateinamerika aufgrund von Verfassungsreformen weitgehend an Relevanz verloren. Die Verfassungen von Peru (Art. 149), Ecuador (Art. 171), Kolumbien (Art. 246) und Venezuela (Art. 260) haben implizit den Normenpluralismus legalisiert, indem sie das Gewohnheitsrecht der indigenen Völker anerkennen. Bolivien konstituiert sich gemäß Art. 1 der Verfassung sogar *expressis verbis* als „Staat plurinationalen Rechts“<sup>14</sup>, der auf dem „juristischen Pluralismus“ gegründet ist. Damit ist der Rechtspluralismus nicht mehr lediglich ein „Faszinosum postmoderner Juristen“, die auf der „dunklen Seite des Rechts“ das „subversive Potential unterdrückter Diskurse“ entdecken – um ein Bonmot des Rechtssoziologen Gunther Teubner zu benutzen<sup>15</sup> –, er ist vielmehr in das Verfassungsrecht aufgerückt. Durch die Aufnahme in das positive Recht kann er selbst von Rechtspositivisten nicht mehr gelehnt werden. In der neueren lateinamerikanischen Literatur wird deshalb der Rechtspluralismus auch nicht mehr infrage gestellt. Er wird als Faktum gesehen, das nicht mehr theoretisch begründet, sondern nur noch erklärt werden muss, wobei auf die Theoretiker des Rechtspluralismus Boaventura de Sousa Santos, Will Kymlicka, John Griffiths, Leopold Pospíšil, Charles Taylor und Joseph Raz Bezug genommen wird (um nur wenige zu nennen).<sup>16</sup>

Als *Rechtspluralismus* soll hier eine Situation verstanden werden, in der zwei oder mehrere Normensysteme koexistieren. Es können sowohl Normen des staatlichen Rechts und nichtstaatliche Normen zusammentreffen als auch Normen unterschiedlicher nichtstaatlicher Rechtssysteme. Problematisch ist, wie die *Rechtsnatur* von nichtstaatlichen Normen zu erkennen ist und wie sich diese von sozialen Normen, wie Regeln der Moral, oder von Gewohnheiten und Gebräuchen unterscheiden. Als Rechtssätze werden im Folgenden sanktionsbewehrte Bestimmungen angesehen, die Verhaltenserwartungen definieren, die entweder mit Hilfe einer Autorität durchgesetzt werden können oder – im Falle des Strafrechts – bei abweichendem Verhalten eine Strafe zur Folge haben.<sup>17</sup> Die wesentliche Funktion der Rechtsnormen ist die *Konfliktlösung*.

Die gesellschaftlichen Rechtssysteme befinden sich in einem permanenten *Interaktionsprozess*. Konstitutives Merkmal des Rechtspluralismus ist die Interaktion von Normensystemen.<sup>18</sup> Nach de Sousa Santos – dessen Schriften in Lateinamerika in starkem Maße rezipiert werden – koexistieren die Rechtssysteme in einer Gesellschaft nicht nebeneinander – wie in der traditionellen Rechtsanthropologie gesehen –, vielmehr würden sich im Bewusstsein und den Verhaltensweisen der Akteure die verschiedenen rechtlichen

10 Taylor 1993.

11 Taylor 1993, 16; 24; 26; 30; 64.

12 Taylor 1993, 30; 56.

13 Zu den „klassischen“ juristischen Beiträgen der internationalen Debatte zählen diejenigen von Hooker, Gilissen und Vanderlinden, die vielfach diskutiert worden sind: Hooker 1975, 1 f.; 4; Gilissen 1971b; Vanderlinden 1971, 19 f.; 1989, 149 f. Die rechtsethnologische und -soziologische Diskussion wurde wesentlich von Griffiths, Pospíšil, Merry, Moore, Kymlicka, Raz und aus postmoderner Sicht von Santos beeinflusst: Griffiths 1986, 1 f., 3; Pospíšil 1982, 53; 65 f.; Merry 1988, 869 f.; 872; Moore 1973, 719 f.; Kymlicka 1995; Raz 1994; Santos 1987, 279 f.; Guevera-Gil/Thome 1999, 286 f.; Günther 2008, 5 f.

14 Wobei mit „plurinational“ hier nicht verschiedene *staatliche* Nationen gemeint sind, sondern ethnisch-kulturelle Nationen unter einem gemeinsamen staatlichen Dach verstanden werden.

15 Teubner 1995, 191 f.

16 Siehe z. B. Yrigoyen Fajardo 1999, 9; Cabedo Mallol 2002, 23 f., 63 f.; Llasag Fernández 2008, 344; Masapanta Gallegos 2009, 409 f.; 414 f.; Torbisco Cassals 2009, 61 f.

17 Mohr 1998, 24.

18 Hooker 1975, 6.

Räume (spaces) überlagern und mischen.<sup>19</sup> Für die gegenseitige Durchdringung der Rechtsordnungen hat Santos den Begriff *Interlegalität* geprägt. Diese These wird nachfolgend anhand der Praxis überprüft.

Was kennzeichnet nun das indigene Recht?

- a) Es besteht zunächst aus dem *Gewohnheitsrecht*, womit nach Rodolfo Stavenhagen eine Gesamtheit von traditionellen, nicht kodifizierten Rechtsnormen gemeint ist, die mündlich überliefert wird und sich vom staatlichen Recht unterscheidet.<sup>20</sup>

Das Gewohnheitsrecht ist jedoch nur eine Quelle des Rechts der Campesinos und der Indigenen. Darüber hinaus kommen in Betracht:

- b) *Staatliches Recht*: Das Recht der Indigenen ist kein „Recht ohne Staat“, vielmehr handelt es sich um Rechtskreise *im* Staat<sup>21</sup> und um hybride Systeme, in die staatliche Normen übernommen wurden. In Verfassung, Gesetzen und Rechtsprechung werden Individual- und Gruppenrechte gewährt, die in das indigene Recht integriert worden sind, wie die Rechtsstellung der Angehörigen indigener Völker, das Recht auf Anerkennung und Wahrung der kulturellen Identität oder die Organisation und die Rechte indigener Gemeinschaften (Comunidades), einschließlich der Wahrnehmung von Justizfunktionen.
- c) *Satzungsrecht*: Soweit staatliches Recht vorschreibt, dass diejenigen Comunidades bzw. die Dorfpattouillen in Peru, die „Rondas Campesinas“ genannt werden, als juristische Personen ein Statut und eine Geschäftsordnung (Reglamento) zu erarbeiten haben (z. B.: Ley de Rondas Campesinas Nr. 27908), entsteht staatlich anerkanntes Satzungsrecht, wenn die Gemeinschaften ihre Satzungen registrieren lassen. In einigen Comunidades sind hierin Sanktionen für Rechtsverletzungen festgelegt worden, die auch in der Praxis angewandt werden.
- d) *Vereinbartes Recht*: In dörflichen Vollversammlungen werden neue Normen vereinbart, die in Protokollen (actas) niedergeschrieben werden.

Das Rechtssystem ist ein Element der Kultur.<sup>22</sup> Da die Andenbewohner in Ecuador und Peru offensichtlich keine homogene Kultur bilden, ist es naheliegend, dass sich auch ihre Rechtskulturen unterscheiden. Diego Irarrázaval stellt für Peru fest, dass es nicht *die* andine Kultur gibt, sondern „dass wir uns in Wahrheit zwischen verschiedenen Kulturen bewegen“<sup>23</sup>. Diese sind keinesfalls statisch. Sie stehen unter einem intensiven Einfluss der urbanen, marktwirtschaftlich orientierten Kultur der Mehrheitsgesellschaft. Auch die Kichwa-Kulturen in Ecuador befinden sich in einem Wandlungsprozess, der von ähnlichen Faktoren wie in Peru beeinflusst wird, wie der staatlichen Rechtsordnung, den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, der Migration der ländlichen Bevölkerung in die Städte, der Schulbildung, dem Militärdienst, der Missionierung durch evangelikale Kirchen, den Medien (Radio, Fernsehen) oder der verstärkten Integration der Comunidades in die Gesamtgesellschaft durch moderne Kommunikationstechniken (Internet, Mobiltelefonie) und die verbesserte Verkehrsinfrastruktur.

Andererseits ist als Gegenbewegung – vor allem in Ecuador aber seit wenigen Jahren auch in Peru – der Versuch einer Reaktivierung der andinen Kulturen zu beobachten. Dies zeigt sich einerseits am teils radikalen, ethnozentrischen Diskurs der politischen Repräsentanten der Indigenen, andererseits aber auch an Entwicklungen in der gesellschaftlichen Basis, wie z. B. an der Rekonstruktion bereits verlorener Werte und Normen. In multikulturellen Gesellschaften können Elemente der eigenen und der fremden Kultur als „Baukästen“ verstanden werden, aus denen sich die Akteure bedienen. Diese werden „immer wieder zusammengestellt, aufgelöst und neu zusammengestellt“<sup>24</sup>. In diesem Interaktionsprozess rezipieren die Campesinos und die Indigenen Werte und Normen der Mehrheitsgesellschaft. Die andine Kultur hat

19 Santos 1987, 298.

20 Stavenhagen 1990, 15 f.; 29.

21 Kadelbach/Günther 2011, 9 f.; 13.

22 Mohr 1998, 24 f.

23 Irarrázaval 1992, 128.

24 Wolf 1991, 539.

deshalb viele Facetten. Eine reine, authentische, autochthone andine Kultur existiert nicht, dafür aber eine synkretistische, in die Elemente anderer Kulturen eingeflossen sind, mit unterschiedlichen Ausprägungen in jeder Region. Dem entspricht, dass es auch kein autochthones, in sich abgeschlossenes, d. h. vom kulturellen Umfeld unbeeinflusstes Rechtssystem der Indigenen und der Campesinos gibt. Dagegen sind Prozesse der Hybridisierung<sup>25</sup> zu beobachten, in denen sich eigene, „traditionelle“ Normen mit neuen vermischen, die aus der Kultur der dominanten Gesellschaftsgruppen stammen. Die Rechtskulturen der indigenen Völker und der Comunidades sind deshalb Konstruktionen, die durch eine multikulturelle Heterogenität ihrer Normen charakterisiert werden. Jede indigene Rechtskultur ist durch das spezielle *Mischungsverhältnis* dieser Normen gekennzeichnet.

### 3 Indigene Justiz in den Rechtssystemen Perus und Ecuadors

Die Verfassungen von Peru (Art. 2 Nr. 19) und Ecuador (Art. 21) gestehen der indigenen Bevölkerung das Recht auf eine ethnische und kulturelle Identität zu und bestätigen das Recht der Dorfgemeinschaften (Comunidades), innerhalb ihrer territorialen Gebiete entsprechend ihres Gewohnheitsrechts Justizfunktionen auszuüben (Art. 149 Verfassung von Peru, Art. 171 Verfassung von Ecuador). Akteure der Justiz sind die Dorfvorstände sowie in Peru die bereits erwähnten Dorfpatrouillen: die „Rondas Campesinas“. Ihre Konfliktlösungsangebote stehen in Konkurrenz zur staatlichen Justiz.

Eine wesentliche rechtliche Rahmenbedingung für die friedliche Koexistenz verschiedener Rechts- und Justizsysteme fehlt bisher: Die Verfassungen von Peru (Art. 149) und Ecuador (Art. 171 Abs. 2) schreiben vor, dass das Parlament ein Gesetz zur Koordinierung beider Justizsysteme erlassen soll. Hierzu ist es bisher nicht gekommen. Weil die Zuständigkeiten der kommunalen Justiz, insbesondere die Kompetenzabgrenzungen zur staatlichen Justiz, bisher nicht definiert sind, ist zwischen den staatlichen und indigenen Rechts- und Justizsystemen ein Spannungsverhältnis entstanden, denn bei der Konfliktlösung können Akteure beider Systeme mit unterschiedlichen Zielen intervenieren. Die Parteien können sich für ihre Konfliktregelung die Instanz aussuchen, die ihnen hinsichtlich der Durchsetzung ihrer Interessen am geeignetsten erscheint. In Peru und Ecuador sind dies auf kommunaler Ebene die Dorfvorstände – als Repräsentanten der indigenen Justiz –, die „Rondas Campesinas“, die Stellvertretenden Gouverneure, die Friedensrichter (Laienrichter/Peru) und auf staatlicher Ebene die Richter und Staatsanwälte der ersten Instanz. Analog dem internationalen Privatrecht kann diese Praxis als „Forum Shopping“ bezeichnet werden, womit das systematische Ausnutzen von Vorteilen, die die einzelnen Instanzen bieten, beschrieben wird.<sup>26</sup>

Dieses Konzept ist auch in der historischen Strafrechts- und Kriminalitätsforschung in Europa rezipiert worden. Im späten Mittelalter und der frühen Neuzeit reagierten ebenfalls mehrere Akteure auf kriminelles bzw. deviantes Verhalten und beschäftigten sich mit der Konfliktregelung: „obrigkeitlich-staatliche Gerichte, intermediäre Gewalten, lokale Gemeinschaften, Amtspersonen, Nachbarschaften, Familien und sonstige Private“<sup>27</sup>. Für die Konfliktlösung außerhalb der Justizinstitutionen im Rahmen eines vor-modernen Rechtspluralismus hat sich in der Geschichtsschreibung – ausgehend von der französischen Forschung – der Begriff „Infrajustiz“ durchgesetzt.<sup>28</sup> Anstelle des Terminus „Forum Shopping“, der in der Rechtssoziologie gebräuchlich ist,<sup>29</sup> ist in der Geschichtsforschung der von Martin Dinges geprägte Begriff der „Justiznutzung“ üblich.<sup>30</sup> Er beschreibt die relative Handlungsfreiheit der Streitparteien, sich – wie in einem Werkzeugkasten – die für die Konfliktregelung passenden außergerichtlichen oder gerichtlichen Instanzen auszusuchen, wobei die infrajustiziellen Verfahren und Möglichkeiten von ihnen in der Regel bevorzugt werden.

25 García Canclini 2001, 14 f.; 20 f.

26 Brandt/Franco Valdivia 2007, 153.

27 Härter 2012, 133; siehe auch Härter 2021, 38; Decock 2021b, 4.

28 Härter 2012, 131; 2021; Decock 2021b, 5.

29 Von Benda-Beckmann 1981, 117 f.

30 Dinges 1993, 202 f.; Dinges in diesem Band; Decock 2021b, 8.

Zurück zu Peru und Ecuador: Problematisch ist, dass wegen des Fehlens einer klaren Kompetenzabgrenzung zwischen den Systemen viele Konflikte nicht optimal gelöst werden, weil die Möglichkeit besteht, dass sie dann, wenn der Ausgang des Verfahrens für die Beteiligten nicht zufriedenstellend ist, eine andere Instanz anrufen oder sich dem Verfahren entziehen können. Nicht nur für die Streitparteien, auch für die Repräsentanten der indigenen Justiz hat die unklare Rechtslage Folgen. Häufig werden die kommunalen Akteure wegen Freiheitsberaubung und Körperverletzung nur deshalb strafrechtlich verfolgt, weil sie ihre verfassungsmäßigen Rechte wahrnehmen, die aber von der staatlichen Justiz manchmal nicht anerkannt werden. Die Folge sind Konflikte zwischen den Justizsystemen.

Ein weiterer Konfliktpunkt sind die Grenzen der kommunalen Justiz, die von den Verfassungen gesetzt werden: Ihre Verfahren und Entscheidungen dürfen nicht gegen Menschenrechte verstoßen.<sup>31</sup> Umstritten sind vor allem die Körperstrafen, die von der kommunalen Justiz in beiden Ländern nach wie vor vollstreckt werden. Vertreter indigener Organisationen verlangen eine interkulturelle Interpretation der Menschenrechte mit dem Ziel, problematische Bestrafungspraktiken als spirituelle Purifikation kulturell zu rechtfertigen.<sup>32</sup>

#### 4 Die indigene Justiz als präferierte Konfliktlösungsinstanz

Die Streitparteien wenden sich mit der Bitte um Konfliktregelung in erster Linie an die kommunalen Instanzen, nicht an die staatliche Justiz. Dafür ist eine Reihe von Gründen ausschlaggebend:<sup>33</sup>

- Die Repräsentanten der kommunalen Justiz sind schnell und direkt erreichbar, denn sie wohnen im selben Ort.
- Ihnen wird ein großes Vertrauen entgegengebracht, weil sie von der Dorfgemeinschaft für ihr kommunales Amt gewählt worden sind.
- Die Parteien können mit ihnen in ihrer indigenen Sprache und im Rahmen der vor Ort herrschenden kulturellen Werte und Normen verhandeln. Der Konflikt wird nach den lokal gültigen Rechtsnormen und nicht allein nach dem staatlichen Recht gelöst.
- Die Streitparteien können ihren Konflikt „Face-to-Face“ vor den Repräsentanten der kommunalen Justiz austragen, ungefiltert durch die Intervention von Rechtsanwälten. Rechtsanwälte sind in der indigenen Justiz nicht zugelassen.
- Das Prozedere ist für die Streitparteien verständlich, anders in den staatlichen Gerichtsverfahren, bei denen der Prozessgegenstand von Anwälten, Staatsanwälten und Richtern in die Kategorien des staatlichen Rechts übertragen und wo eine juristische – für Laien oft unverständliche – Fachsprache gepflegt wird.
- Die Akteure der indigenen Justiz und die Konfliktparteien kennen sich aus ihrem alltäglichen Zusammenleben. Auch die Vorgeschichte des Konflikts ist ihnen bekannt.
- In den Verfahren der indigenen Justiz wird nicht nur das juristische Substrat des Streits – d. h. der rechtlich relevante Teilaspekt – behandelt. Vielmehr bemühen sich die Akteure um eine integrale Konfliktlösung, in die auch die Hintergründe einfließen, z. B. Eifersucht oder lange zurückliegende Verhaltensweisen, die die Motivation für die Taten bilden.
- Die Sanktionen verfolgen einen Erziehungszweck: Der Täter soll das von ihm begangene Unrecht einsehen und sein Verhalten ändern, als Voraussetzung für die Reintegration in die Dorfgemeinschaft.
- Alle erwachsenen Mitglieder der Dorfgemeinschaft üben eine Kontrolle über die Befolgung der Beschlüsse und die Resozialisierung der Straftäter aus.
- Anders als in der staatlichen Justiz fallen keine Prozess- und Nebenkosten an.
- Während sich die staatlichen Gerichtsverfahren über Monate oder Jahre hinziehen, kommt die indigene Justiz zu kurzfristigen Entscheidungen, oft in wenigen Tagen.

31 Art. 149 Abs.1 Verfassung Perus; Art. 171 Abs. 1, S. 2 Verfassung Ecuadors.

32 Tibán/Illaquiche 2004, 45.

33 Brandt/Franco Valdivia 2007, 146 f.; Brandt 2016, 308 f.

Es ist kein Wunder, dass diese Justiz in den Dorfgemeinschaften ein hohes Prestige genießt. Auf einer Skala von 0 bis maximal 20 erhält sie von den Befragten in Peru 14,6 und in Ecuador 17,8 Punkte. Die staatlichen Richter haben dagegen ein Imageproblem: Sie erhalten nur 11,7 (Peru) bzw. 10 Punkte (Ecuador).<sup>34</sup> Die staatliche Justiz gilt als langsam, korrupt und teuer, ihre Verfahren sind für die Bevölkerung häufig nicht verständlich.<sup>35</sup> Trotzdem werden Prozesse vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit von den Konfliktparteien durchaus ins Kalkül gezogen. Häufig werden sie als Drohkulisse aufgebaut, in dem Sinne: *„Wenn wir uns hier – vor den kommunalen Autoritäten – nicht einigen, dann wende ich mich an die staatliche Justiz, dann wird der Streit von Juristen gelöst, in einem anderen kulturellen Kontext, in dem unser Gewohnheitsrecht nicht beachtet wird. Dann hat die Comunidad keine Kontrolle mehr über das Verfahren“*. D. h. der Konflikt wird in diesem Falle auf eine andere Entscheidungsebene gehoben, in der die Richter die soziale Realität in den Dorfgemeinschaften nicht kennen und die lokalen Normen und Prinzipien keine Gültigkeit haben. Es bestätigt sich, dass die staatliche Justiz nicht neutral als Instanz der Konfliktlösung angesehen wird, sondern als Bedrohung des Konfliktgegners. Diese soll – ähnlich wie in Europa in der Frühen Neuzeit – „den vermeintlich Schuldigen“ bewegen, doch noch „über eine informelle Beilegung außerhalb des Gerichts zu verhandeln“<sup>36</sup>. Falls das nicht gelingt, wird der Fall an die Justiz „der Stadt“ abgegeben. Dies wird in den Comunidades in Peru und Ecuador aber als Strafe empfunden. Sie gilt als zweithärteste Sanktion, nach dem Ausschluss bzw. der Verbannung der Rechtsbrecher aus der Dorfgemeinschaft, härter noch als alle übrigen kommunalen Strafen (!).<sup>37</sup>

Hier zeigt sich eine Parallele zu den Ergebnissen der historischen Forschung über das Konfliktverhalten in der frühen Neuzeit. Dinges stellt fest, dass in jener Epoche, als die staatliche Rechtsordnung noch nicht flächendeckend durchgesetzt war, die „Bevölkerung oft lange Zeit selbst versuchte, den Konflikt zu lösen“. War dies erfolglos, blieb die Option, sich an den Kommissar zu wenden. Mit der Drohung, damit den Streit durch Einlegung einer Klage zu formalisieren, „wird bedeutet, dass man nun gewillt ist, die Konfliktregelung unter Gleichgestellten zugunsten der Einschaltung des mächtigeren Staatsapparates zu verlassen“<sup>38</sup>.

So würden dies auch die Streitparteien in den indigenen Dorfgemeinschaften in Peru und Ecuador bewerten. Allerdings ist es den Parteien in Ecuador – anders als in Peru – nach den kommunalen Satzungen in der Regel verwehrt, sich – unter Umgehung der kommunalen Instanzen – gleich mit einer Anzeige oder Klage an die staatliche Justiz zu wenden. Dies wird als Missachtung der internen Normen und der Autoritäten der Comunidad angesehen. Comuneros, die diesen Rechtsweg dennoch beschreiten, werden von der Gemeinschaft marginalisiert.<sup>39</sup>

Die Klage – stellt Dinges für die frühe Neuzeit fest – unterbricht jedoch nicht die anderen Formen der Konfliktaustragung. „Vielmehr erscheint die Klageerhebung im Alltagshandeln der Pariser Bevölkerung als eine unter mehreren Optionen, Konflikte zu lösen. Die Lösungswege werden dabei nach Nützlichkeitsabwägungen mit einer gewissen Tendenz zur Funktionalisierung der Gerichte ausgewählt.“<sup>40</sup> Dies gilt auch für die indigene Justiz in Peru und Ecuador. Allerdings wird mit der Klage vor einem staatlichen Gericht selten der Konflikt unter den Streitparteien gelöst. Ein kommunaler Repräsentant in Cusco/Peru drückt das so aus: *„Auch wenn das Problem zu den staatlichen Autoritäten gelangt, letztendlich kehren die Streitparteien zur Comunidad zurück, um den Konflikt dort zu regeln“*<sup>41</sup>.

34 Brandt 2016, 310 f.

35 Brandt/Franco Valdivia 2007, 149 f.

36 Vermeesch 2021, 29.

37 Brandt 2016, 273.

38 Dinges 1993, 205; siehe auch den Beitrag von Dinges in diesem Band.

39 Brandt 2016, 193.

40 Dinges 1993, 206.

41 Brandt/Franco Valdivia 2007, 153.

## 5 Ziele und Prinzipien des Rechts und der Justiz

Trotz der beschriebenen Heterogenität lassen sich bei den in unserer Studie untersuchten Rechtskulturen der Völker in Peru und Ecuador Gemeinsamkeiten feststellen.

Die folgenden *Ziele* der Justiz der Campesinos und der Indigenen werden von mehr als 86 % aller befragten kommunalen Führungskräfte auf einer dreistufigen Skala als „sehr wichtig“ bewertet, im Unterschied zu den Kategorien „wichtig“ und „nicht wichtig“ (Peru N = 111, Ecuador N = 35).

- 1) Ein zentrales Ziel der andinen Justiz ist die Wiederherstellung des sozialen Gleichgewichts auf der Ebene der Familie und der Dorfgemeinschaft, das durch den Konflikt gestört wurde. Aus diesem Grunde wird in der indigenen Justiz in erster Linie eine „Schlichtung“ (conciliación) bzw. ein Vergleich (arreglo) zwischen den Streitparteien gesucht.<sup>42</sup> Das Begehren der Konfliktparteien ist auf ein Petitum gerichtet, das die staatliche Gerichtsbarkeit nicht zu bieten hat: die Mediation zwischen zwei Standpunkten, die Verhandlung zwischen zwei Interessen und den Aufbau moralischen Drucks, damit die lokalen kulturellen Werte und Normen eingehalten werden.<sup>43</sup> Die Sozialbeziehungen haben diese starke Bedeutung, weil die schwierigen landwirtschaftlichen Produktionsverhältnisse in den Anden es erforderlich machen, dass sich die Familieneinheiten mit anderen verbinden, um sich gegenseitig mit Arbeitseinsätzen bei der Bewässerung und Bestellung der Parzellen sowie bei der Ernte zu helfen.<sup>44</sup> Eine Störung dieser Beziehungen kann deshalb die wirtschaftliche Existenz der Familien und Dorfgemeinschaften bedrohen. Ziel der Justiz der Campesinos und der Indigenen ist deshalb, ein möglichst konfliktfreies Zusammenleben zu erreichen, als Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung der Familie und der Comunidad.
- 2) Im Vordergrund des Verfahrens steht, den Straftätern bzw. den Konfliktparteien bewusst zu machen, welche Normen sie verletzt haben und sie dahingehend zu erziehen, dass sie ihre Verhaltensweisen ändern und die Regeln der Comunidad künftig respektieren. In der Phase der Aussprache mit den Akteuren der kommunalen Justiz – d. h. den Vorständen der Dorfgemeinschaften – müssen die Parteien ihr Verhalten rechtfertigen. Die Führungskräfte der Comunidad bewerten die Taten und erklären den Parteien, dass die Verletzung der Normen von der Gemeinschaft nicht toleriert wird. Der Vollzug der Strafen wird mit „guten Ratschlägen“ und Ermahnungen begleitet. Die Strafe dient als Lektion. Die Straftäter müssen ihre Taten bereuen und die Gemeinschaft um Verzeihung bitten. Zum Schluss des Verfahrens unterzeichnen sie in der Regel ein Dokument des „Versprechens der guten Führung“ (promesa de buena conducta), in dem sie sich verpflichten, nicht rückfällig zu werden.
- 3) Die Täter sollen nach Verbüßung der Strafe wieder in die Dorfgemeinschaft eingegliedert werden. Voraussetzung für die Reintegration ist neben der Einsicht des Täters, eine Straftat begangen zu haben und der Bitte um Entschuldigung, dass er längere Zeit einen einwandfreien Lebenswandel führt.<sup>45</sup> Bei der Umsetzung dieses Ziels sind die Comunidades sehr erfolgreich. Selbst ehemals berüchtigte Delinquenten werden in die Comunidades reintegriert, einige sogar in kommunale Ämter gewählt.

Auch hinsichtlich der *Prinzipien* indigener Justiz herrscht unter den Völkern eine große Übereinstimmung. Die Antworten auf die Frage, welche Elemente in ihrer Justiz ein „gerechtes“ Verfahren charakterisieren, decken sich mit einigen Grundsätzen des Rechtsstaates, wie „keine Strafe ohne anerkannte Verbotsnorm“ oder das Recht auf Verteidigung oder die Unvoreingenommenheit der Entscheidungspersonen. Aber es sind auch abweichende Prinzipien festzustellen: Während der Tatverdächtige in den Verfahren der staatlichen Justiz das Recht hat, seine Aussage zu verweigern, um sich nicht selbst zu belasten, herrscht in der Justiz der Campesinos und der Indigenen die Pflicht, bei der Wahrheitsfindung mitzuwirken. Wenn ein Beschuldigter sich nicht verteidigen will, wird vermutet, dass er etwas zu verbergen hat, d. h. die Weigerung, zur Sache auszusagen, gilt als Schuldeingeständnis. Die Aussagen der Beschuldigten müssen der Wahrheit entsprechen, auch wenn sie sich damit belasten. Schutzbehauptungen und Lügen sind unzulässig. Die Mitwirkungspflicht

42 Brandt/Franco Valdivia 2007, 79 f.; 92.

43 Brandt 1990, 218.

44 Golte 2001, 41 f.

45 Brandt/Franco Valdivia 2007, 94.

des Beschuldigten steht in enger Beziehung zu dem Ziel der indigenen Justiz, Straftäter zu erziehen und in die lokale Gemeinschaft zu reintegrieren, was ohne die Kooperation aller Beteiligten nicht zu erreichen ist. Aus diesem Grunde werden Täter zu einem Geständnis selbst in Fällen gedrängt, in denen die Beweislage erdrückend ist. Es wird jedoch in Peru und Ecuador niemand unter Druck gesetzt, eine Straftat zu gestehen, wenn die Akteure der Justiz nicht von der Schuld überzeugt sind.

Um dieses Ziel zu erreichen, werden in den Comunidades mit viel Fantasie unterschiedliche Mittel angewandt: In Peru ist die Anwendung von „Übungen“ weit verbreitet, die die Campesinos im Militärdienst gelernt haben: Froschhüpfen (*rana*), den Körper auf den Daumen stützen und sich im Kreis drehen (*vueltas de trompo*) oder Liegestütze (*plancha*). In Cajamarca, Cusco und in Ecuador kommt auch die Peitsche zur Anwendung (*látigo, penca*). Ein Interviewpartner in Cajamarca/Peru meinte: „Zwei Peitschenhiebe (*pencasos*) genügen ihnen und sie sagen, was sie getan haben“<sup>46</sup>. Kalte Bäder sind ein weiteres Mittel, um einen Beschuldigten zum Sprechen zu bringen. Sie dienen bei den Quechuas und Kichwas der spirituellen Reinigung, denn sie sollen die „schlechten“ Gedanken vertreiben. Wenn bei der Anwendung jedoch der Kopf unter Wasser gedrückt wird – was gelegentlich geschieht –, steht nicht die Purifikation, sondern der Zwangscharakter deutlich im Vordergrund: Die Beschuldigten sollen Angst bekommen, ertränkt zu werden, wenn sie nicht sprechen.

Wenn Beschuldigte oder Streitparteien trotz kollektiven Drucks nicht bereit sind, zu kooperieren, wird der Fall an die staatliche Justiz abgegeben.

## 6 Konflikte

In der kommunalen/indigenen Justiz werden zahlreiche Konflikte ausgetragen, die in einem städtischen Milieu nicht vor staatlichen Gerichten verhandelt werden, weil dort die strittigen Probleme als reine Privatangelegenheit betrachtet werden, für deren Lösung öffentliche Instanzen nicht zuständig sind. Privatheit und Öffentlichkeit haben in den indigenen Gesellschaften eine andere Bedeutung als in der Gesamtgesellschaft. Z. B. werden schwere Familienkonflikte in den ländlichen Gebieten der Anden nicht als reine Privatsache betrachtet, die nur den betroffenen Familienkreis etwas angeht, weil – wie gezeigt – der Zusammenhalt der Familie in den Comunidades von fundamentaler wirtschaftlicher Bedeutung ist, nicht nur für die Familie, sondern für die gesamte Comunidad. Das friedliche Zusammenleben der Familienmitglieder wird deshalb als eine Rahmenbedingung angesehen, die von den kommunalen Akteuren zu schützen ist. Häufig werfen sich die Streitparteien eine Verletzung von Normen vor, die das staatliche Recht nicht kennt (in 15–20 % aller Streitfälle).<sup>47</sup> Diese Fälle wären also nicht justitiabel, entsprechende Klagen würden von den Gerichten abgewiesen. Hierzu zählen Beschwerden der Parteien wegen der Eifersucht bzw. der Untreue eines Partners oder wegen des böswilligen Verlassens der Familie. Frauen verlangen, dass die dörflichen Führungskräfte „ein ernstes Wort“ mit ihrem (Ehe-) Partner reden – z. B. wegen häuslicher Gewalt oder Alkoholsucht – und damit dazu beitragen, dass der Frieden in der Familie wieder hergestellt wird. Andere Klagen haben das Ziel der Trennung unverheirateter Paare und der Regelung der daraus resultierenden Familien- und Vermögensverhältnisse.

Bei der Bewertung eines Streits als Privatsache oder öffentliche Angelegenheit zeigt sich hier eine Analogie zu den Ergebnissen der historischen Forschung in Europa über Konfliktregelungen in der frühen Neuzeit. Dinges hat bei der Auswertung von Pariser Polizeiakten des 18. Jahrhunderts festgestellt, dass sich die Konfliktparteien – neben den familiären/intermediären Streitschlichtern – auch an den Polizeikommissar wandten, in Angelegenheiten, die heute als Privatsache angesehen würden: Z. B. begehrten „überforderte Eltern“, dass der Kommissar den ungehorsamen Sohn „zusammenstauchen“ sollte, Handwerksmeister verlangten, dass freche Lehrlinge zur Raison gebracht werden, Ehefrauen instrumentalisieren die Polizei, um ihren „sweifenden und aushäusigen Gatten“ zur Vernunft zu bringen, etc.<sup>48</sup>

46 Brandt 2016, 190.

47 Brandt 2016, 332 f.

48 Dinges 1993, 203.

### Was sind die häufigsten Konflikte?

Es zeigt sich, dass in der kommunalen Justiz nahezu alle Konfliktarten verhandelt werden, die in der Dorfgemeinschaft auftreten. Die Streitmaterien sind breit gestreut.

In den Comunidades in Peru stehen quantitativ Vermögenskonflikte und Strafrechtsfälle im Vordergrund (Tab. 1).

	Zeitraum		
	2002–2003	2009–2010	gesamt
Vermögenskonflikte	38,50	47,20	43,70
Strafrechtsfälle	34,90	29,60	31,70
Verletzung kommunaler Pflichten	11,90	8,20	9,70
Familienkonflikte	6,40	5,70	6,00
Gewalt gegen Frauen	7,30	5,00	6,00
andere Konflikte	0,90	3,80	2,60
Misshandlung Minderjähriger	0,00	0,60	0,40
gesamt	100 %	100 %	100 %
	N = 109	N = 159	N = 268

Daten der Follow-Up-Studie 2010.  $\chi^2 = 6,20$ , Sig. = 0,52  
(Unterschiede zw. Zeiträumen nicht signifikant)

Tab. 1. Konfliktarten in Comunidades in Cusco/Peru 2002–2010 (in %; Abweichungen durch Rundungen).

Zu den Vermögenskonflikten zählen in erster Linie Schadensersatzforderungen, Eigentumsansprüche und Grenzstreitigkeiten. Unter den Strafrechtsfällen ragen heraus: körperliche und verbale Aggressionen, Diebstahl und Raub sowie Ehrdelikte wie Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung.

Die Studie belegt, dass die indigene Justiz in Ecuador schwerpunktmäßig andere Probleme zu lösen hat als die Comunidades in Peru. Es sind weniger Vermögensdelikte, sondern vor allem Strafrechtsfälle, Familienkonflikte und die Gewalttaten gegen Frauen, mit denen die kommunalen Führungskräfte konfrontiert sind (Tab. 2).

	Zeitraum		
	2002–2003	2009–2010	gesamt
Strafrechtsfälle	37,0	60,5	47,6
Familienkonflikte	28,3	26,3	27,4
Gewalt gegen Frauen	17,4	5,3	11,9
Vermögenskonflikte	8,7	5,3	7,1
Verletzung kommunaler Pflichten	6,5	0	3,6
Verletzung anderer Normen	2,2	2,6	2,4
gesamt	100 %	100 %	100 %
	N = 46	N = 38	N = 84

Daten der Follow-Up-Studie 2010.  $\chi^2 = 7,87$ , Sig. = 0,16  
(Unterschiede zw. Zeiträumen nicht signifikant)

Tab. 2. Konfliktarten in Comunidades Cotopaxi/Ecuador 2002–2010 (in %; Abweichungen durch Rundungen).

Die überwiegende Mehrheit der Streitfälle basiert auf Normen, die analog auch im staatlichen Recht kodifiziert sind. Diese Konflikte könnten also grundsätzlich auch vor staatlichen Instanzen verhandelt werden, was wegen der unterschiedlichen Ziele der Justizzweige aber für die Campesinos und die Indigenen in der Regel nicht infrage kommt. Der Justitiabilitätsanteil ist in Cusco/Peru mit 85 % etwas höher als in Cotopaxi/Ecuador mit 80 %. Der Rest der Konflikte basiert ausschließlich auf kommunalem Recht. Die Proportion dieser Konflikte, die im staatlichen Recht keine Entsprechung haben – und deshalb von staatlichen Gerichten nicht gelöst würden – belegt die Daseinsberechtigung der kommunalen Justiz. Der hohe Anteil ist durch die relativ große Zahl der Kontroversen zu erklären, in denen – wie gezeigt – ein Verstoß gegen die Normen des indigenen Familienrechts geltend gemacht wird.

## 7 Konfliktlösungen

Wie werden die Konflikte gelöst?

Die kommunale Justiz ist in starkem Maße konsensorientiert. Die meisten Kontroversen (58,8 %) werden in den Verfahren durch einen Vergleich, eine Versöhnung der Parteien oder eine einvernehmliche Transaktion (d. h. durch einen bereits vor der Verhandlung geschlossenen Vergleich) beendet. Damit bestätigt sich in der Praxis ein zentrales Ziel der kommunalen Justiz: Das durch den Konflikt gestörte soziale Gleichgewicht in der Familie und der Gemeinschaft soll restauriert werden, als Voraussetzungen für ein friedliches Zusammenleben in der Comunidad (Tab. 3).

		Land		
		Ecuador	Peru	gesamt
Konsenslösung	Anzahl	130	300	430
	%	61,0 %	57,9 %	58,8 %
Streitentscheidung	Anzahl	42	116	158
	%	19,7 %	22,4 %	21,6 %
ungelöst/anhängig	Anzahl	41	102	143
	%	19,2 %	19,7 %	19,6 %
gesamt	Anzahl	213	518	731
	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %

Daten der Ausgangsstudie 2002–2003. N = 731 (Fehlende Werte N = 13),  $\chi^2 = 0.764$ , Sig. = 0.682 (keine signifikanten Unterschiede zwischen Peru und Ecuador)

Tab. 3. Formen der Konfliktlösung (in %; Abweichungen durch Rundungen).

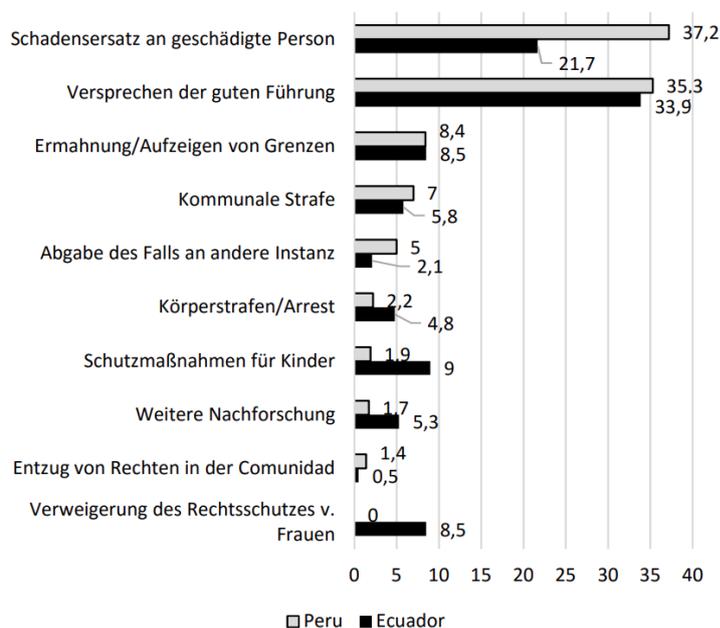
Auch in der Frühen Neuzeit in Europa sind die meisten Konflikte außergerichtlich durch gütliche Einigung gelöst worden. Die Aushandlung der Konfliktlösung war für die Streitparteien deshalb attraktiv, weil sie keine „Gewinner“ und „Verlierer“ zurückließ,<sup>49</sup> was den nachbarschaftlichen Frieden förderte.

Wenn die Parteien nicht zu einem Ausgleich bereit sind, wird der Konflikt durch Entscheidung der Akteure der kommunalen Justiz erledigt (21,6 %). Dies ist vorwiegend bei Eigentums- und Besitzkonflikten sowie bei Diebstählen der Fall.

In inhaltlicher Hinsicht werden die meisten Kontroversen dadurch gelöst, dass der Schaden ersetzt wird (Peru: 37 %, Ecuador: 22 %) oder – vor allem bei Straftaten – dass der Täter verspricht, künftig die Normen zu beachten und nicht rückfällig zu werden. Alle anderen Maßnahmen bilden einen Anteil von weniger als 10 % (Abb. 1).

Problematisch sind die *Körperstrafen*, wie Peitschenschläge, kalte Bäder oder Brennesselanwendungen. Während in der Ausgangsstudie 2002–2003 in rd. 4 % der Fälle Körperstrafen registriert worden waren (N = 744), konnten in der Follow-Up-Studie 2010 in den Comunidades in Cotopaxi/Ecuador keine Körperstrafen in den Akten gefunden werden, in Cusco/Peru nur noch in 2,5 % der Fälle (Peru 2010: N = 159). Nahezu alle Führungskräfte der Comunidades wissen, dass diese Sanktionen im staatlichen Strafrecht verboten oder zumindest problematisch sind. Dies hat jedoch nicht zu einer Abschaffung der Körperstrafen geführt, sie werden – vermutlich – nur weniger protokolliert. Dass sie nach wie vor angeordnet werden, zeigen die Interviews mit den kommunalen Führungskräften beider Länder: Zwar spricht sich die Mehrheit der peruanischen kommunalen Repräsentanten gegen die Anwendung von Körperstrafen aus (58 %), ein großer Teil (42 %) ist jedoch der Meinung, dass Körperstrafen angewandt werden sollten, manchmal oder immer. Das Meinungsbild der ecuadorianischen Führungskräfte weicht davon in krasser Weise ab. Körperstrafen werden von den Indigenen in Ecuador in weit stärkerem Maße akzeptiert als in Peru: 91 % befürworten Körperstrafen als effektive Sanktionen (Kategorien: manchmal und immer, N = 49) (Abb. 2).

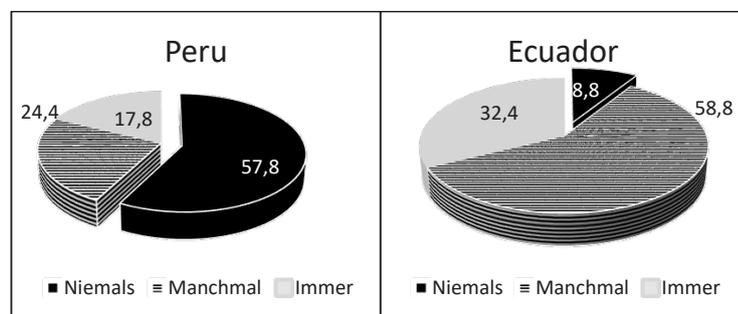
49 Siehe den Beitrag von Dinges in diesem Band.



Daten der Ausgangsstudie 2002–2003. Ecuador: N = 189, Peru: N = 417, gesamt: N = 606, fehlende Werte: 138.  $\chi^2 = 74,8$ , Sig. = 0,00 (Unterschiede zwischen Peru und Ecuador signifikant).

Abb. 1. Arten der Konfliktlösungen in Peru und Ecuador (in %; Abweichungen durch Rundungen).

Frage: Was meinen Sie: Sollten Körperstrafen angewendet werden?



Peru: N = 91, Ecuador: N = 49

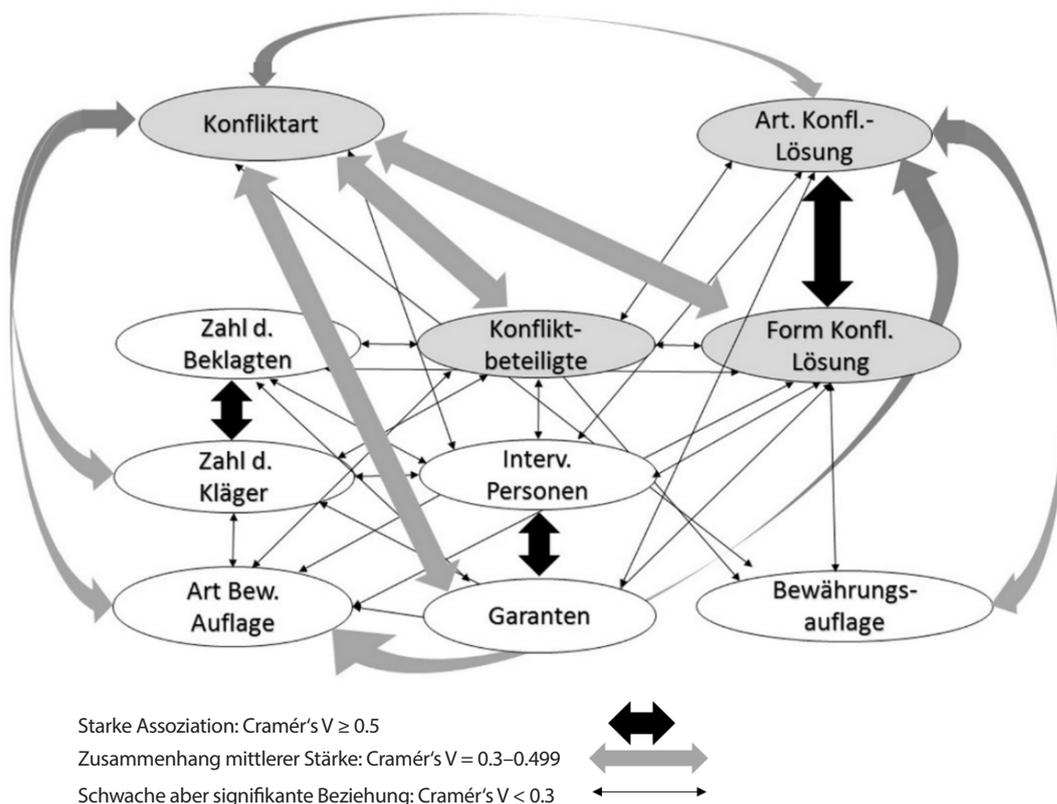
Abb. 2. Meinung der kommunalen Führungskräfte zur Anwendung von Körperstrafen (in %).

Allerdings scheinen in der Praxis die Körperstrafen nicht so häufig vollzogen zu werden, wie die Befürwortung dieser Sanktion vermuten lässt. In Peru gestehen nur 22 % der Führungskräfte, dass in den letzten zwölf Monaten vor der Befragung in ihrer Comunidad körperliche Züchtigungen exekutiert wurden (einmal: 12 %, mehrmals: 10 %). In Ecuador geben immerhin 35 % an, in diesem Zeitraum *keine* Körperstrafen vollstreckt zu haben, dagegen haben 65 % sie ein- oder mehrmals angeordnet.

Die Beobachtungen über Körperstrafen sollten nicht dazu verleiten, sich aus einer moralisch erhobenen Position zu entrüsten. Angesichts der langwierigen Verfahren der staatlichen Justiz und der katastrophalen Zustände im Strafvollzug werden die Freiheitsstrafen der staatlichen Justiz von den Campesinos als wesentlich härter angesehen als die Sanktionen der Comunidad. Gleichwohl wurde im Rahmen der Fortbildungs- und Dialogmaßnahmen unseres Projektes versucht, bei den Akteuren der kommunalen Justiz einen Reflexionsprozess darüber zu fördern, ob die Körperstrafen noch dem eigenen Wertesystem entsprechen und ob sie durch alternative Sanktionen ersetzt werden können, wie z. B. Gemeinschaftsarbeiten.

## 8 Zur Systematik indigener Justiz

Die Zusammenhänge zwischen Akteuren, Konflikten und Konfliktlösungen wurden statistisch mit Hilfe des Kontingenzkoeffizienten Cramér's V analysiert. Dieser liefert symmetrische Maßzahlen für die Stärke der Zusammenhänge zwischen nominalskalierten Variablen. Die folgende Abbildung zeigt, dass die Konfliktbearbeitung wesentlich von vier Variablen bestimmt wird (Abb. 3).



Datenbasis: Ausgangsstudie 2002–2003, N = 731 Konflikte

Abb. 3. Zusammenhänge zwischen Akteuren, Konflikten und Konfliktlösungen.

Ausgangspunkt und Schaltstelle der Zusammenhänge ist die *Konfliktart*. Sie hat einen Einfluss auf die Art der Konfliktlösung, d. h. ob Schadensersatz zu leisten ist, ob die Täter ermahnt werden, ob Schutzmaßnahmen für Kinder ergriffen oder kommunale Strafen angeordnet werden. Auch die Form der Konfliktlösung (Vergleich/Streitentscheidung) ist mit der Konfliktart verknüpft. Andererseits übt die Konfliktart einen Effekt auf die Zahl der „Garanten“ aus, die für die Umsetzung der Beschlüsse sorgen sollen.

Der zweite determinierende Faktor für den Verlauf des Verfahrens ist die *Art der Konfliktlösung* (z. B. Schadensersatz oder Strafen). Von ihr wird die *Form der Konfliktlösung* beeinflusst, d. h., ob ein Vergleich bzw. Versöhnung angestrebt oder eine Entscheidung bzw. ein Urteil gefällt wird. Auch die Frage, ob eine Bewährungsauflage erteilt wird, steht mit der Art der Konfliktlösung in Zusammenhang.

Die Koeffizienten können nicht im Sinne einer linearen Ursache-Wirkung-Relation gedeutet werden. Sie beweisen jedoch, dass die Konfliktlösungsverfahren der Comunidades keineswegs willkürlich sind. Vielmehr beruhen sie auf einer Rationalität, die maßgeblich von den miteinander in Beziehung stehenden Schlüsselvariablen bestimmt wird. Grundlage dieser Systematik sind die Normen der Comunidad. Die Ergebnisse können deshalb auch als Beweis für ein normenbasiertes Verhalten der Akteure der kommunalen Justiz interpretiert werden.

## 9 Wandel und Perspektiven

Die Repräsentanten der kommunalen Justiz wurden nach den Veränderungen zwischen den beiden Erhebungszeiträumen 2002/2003 und 2009/2010 gefragt. Übereinstimmung herrscht unter den Befragten, dass sich die Ziele und Prinzipien der kommunalen Justiz nicht verändert haben.

Nach der vorherrschenden Meinung der kommunalen Akteure in Peru (> 80 %, N = 88), hat sich die Situation der indigenen Justiz in den letzten Jahren „verbessert“. Die Befragten nehmen in erster Linie einen Fortschritt bei der Koordination zwischen der kommunalen und der staatlichen Justiz wahr (rd. 60 %). An zweiter Stelle ist ihrer Meinung nach die Koordination zwischen den Repräsentanten der Dorfgemeinschaft in den Verfahren besser geworden (> 20 %).

Für die indigene Justiz in Ecuador ergibt sich ein anderes Bild: Nur 51 % der Repräsentanten der Comunidades nehmen eine „Verbesserung“ der indigenen Justiz wahr (N = 39). Sie begründen den Fortschritt damit, dass die Akteure der indigenen Justiz mithilfe von Schulungen heute besser qualifiziert sind und dass die Richter und Staatsanwälte beginnen, die indigene Justiz zu respektieren. Ihrem Eindruck nach haben sich die Formen der Konfliktlösung verändert. Es werde heute mehr auf den „Dialog“ mit den Streitparteien und den Straftätern gesetzt. Die indigene Justiz sei weniger autoritär geworden. Diejenigen, die eine Fortentwicklung verneinen, sind dagegen der Auffassung, dass die indigene Justiz immer schon so praktiziert worden sei. Sie habe sich nicht verändert.

In beiden Ländern lässt sich ein Wandel des Rechtsbewusstseins und der Normen beobachten: Die Studie belegt die These der „Interlegalität – d. h. der wechselseitigen Durchdringung der Rechtsordnungen – insofern, als Campesinos und Indigene im Untersuchungszeitraum Normen des staatlichen Rechts in die eigene Rechtskultur aufgenommen haben. Herausragendes Beispiel hierfür sind die Rechte der Frauen. 58 % der befragten kommunalen Führungskräfte aus Peru und 56 % ihrer Amtskollegen aus Ecuador bestätigen, dass die staatlichen Normen zum Schutz der Frauen vor Gewalttaten<sup>50</sup> in die Statuten der Comunidades als lokales Recht aufgenommen wurden, und weitere 15 % in Ecuador bzw. 17 % in Peru meinen, dass sich in den Vollversammlungen eine neue Einstellung zu den Rechten der Frauen herausgebildet habe (Peru: N = 89, Ecuador: N = 34). Ihrer Meinung nach hat sich allmählich das Bewusstsein durchgesetzt, dass Gewalt gegen Frauen und Kinder verboten ist. Die Comunidad müsse in schweren Fällen familiärer Gewalt intervenieren, um die Familie vor dem Aggressor zu schützen. Der sexuelle Missbrauch Minderjähriger wird von den Comuneros in Peru als besonders gravierendes Delikt angesehen. Nach Ansicht der Mehrheit (64 %) der Befragten sollten diese Verbrechen *nicht* von der kommunalen Gerichtsbarkeit sanktioniert werden, sondern von der staatlichen Justiz. Hier offenbart sich ein Wandel der Bezugsnormen: Mehr als 90 % der Befragten sind heute der Meinung, dass das lokale Recht nicht ausreicht, um diese Taten zu ahnden. Ähnlich ist die Einstufung der Vergewaltigung einer Frau. Sie wird zwar als nicht ganz so gravierend bewertet wie der Missbrauch eines Mädchens, aber auch in diesen Fällen wird das lokale Recht allein als insuffizient betrachtet: Nur 35 % der befragten kommunalen Führungskräfte aus Cusco/Peru halten die kommunalen Sanktionsmöglichkeiten für ausreichend.

Ein ähnliches Meinungsbild ist in Ecuador zu beobachten: Indigene Führungskräfte (53 %, N = 59) und Richter und Staatsanwälte (57 %, N = 20) stimmen darin überein, dass sich die Reaktion auf Gewalttaten gegen Frauen in den Comunidades verbessert hat. Befragt, womit sie dies begründen, meinen die Comuneros in Ecuador, dass die Frauen heute in stärkerem Maße ihre Rechte kennen und sie auch einfordern. Auch die Sensibilität der lokalen Führungskräfte für die Rechte der Frauen habe sich verbessert. Frauen, deren Rechte verletzt werden, würden von ihnen heute häufiger unterstützt als früher.

Diese Entwicklung ist ein Indiz dafür, dass die Comunidades beginnen, ihren Mitgliedern mehr individuelle Rechte zuzubilligen und entgegenstehende traditionelle Werte und Normen zurückdrängt werden. Wird danach gefragt, ob „sich die Leute in der Comunidad heute mehr um ihre persönlichen

50 Peru: Ley de Protección frente a la Violencia familiar; Ley de Prevención y Sanción del Hostigamiento sexual. Ecuador: Ley contra la Violencia a la Mujer y la Familia; Ley reformativa al Código Penal que tipifica los Delitos de Explotación Sexual de los menores de edad etc.

Angelegenheiten kümmern und weniger um die Probleme der Gemeinschaft“, dann steht nur für 8 % der befragten kommunalen Führungskräfte aus Cusco/Peru die Comunidad im Vordergrund, mehr als 85 % bestätigen dagegen, dass sie sich mehr für persönliche – im Sinne von „familiären“ – Interessen einsetzen (N = 75). Nur eine kleine Minderheit (7 %) identifiziert „persönlich“ mit „individuell“. Die Ergebnisse der Interviews zeigen eine Verschiebung der Interessen: Die kommunale Bindung ist nach wie vor wichtig, doch im Mittelpunkt stehen die Belange der Familie, die als „Kleinfamilie“ verstanden wird (Vater-Mutter-Kinder), ergänzt durch Verwandte, die unter dem gleichen Dach wohnen.

Es ist jedoch kein kompletter Kulturwandel festzustellen, im Gegenteil. Alle analysierten 17 Statuten und Reglamentos der Comunidades enthalten ausdrücklich Bestandsziele, wie „die kulturellen Werte und Normen zu revitalisieren“, „die kommunalen Interessen zu verteidigen“ oder die Gewohnheiten und Gebräuche der Comunidad aufrechtzuerhalten. Die Evolution der kommunalen Normsysteme besteht in dem Versuch, ein neues Gleichgewicht zwischen den individuellen und kollektiven Interessen zu finden. Dies manifestiert sich z. B. im Statut der Comunidad Campesina von Hampatura/Cusco, das bestimmt, dass die Reaktivierung der traditionellen Werte und Normen „kompatibel mit der Entwicklung der Personen und der kommunalen Gesellschaft“ sein muss. Mit anderen Worten, die traditionellen Normen werden nicht aus Nostalgie aufrechterhalten, sondern nur, soweit sie nicht dem kommunalen Fortschritt und der individuellen Entwicklung der Comuneros – Frauen und Männern – entgegenstehen.

Die Ergebnisse der Interviews in Ecuador offenbaren ein anderes Bild: Die Mehrheit (58 %) der indigenen Führungskräfte ist der Meinung, dass die Interessen der Comunidad einen höheren Rang einnehmen als die Wünsche und Probleme der Einzelnen und ihrer Familienmitglieder (N = 38). Nach wie vor haben in den Comunidades in Ecuador die kollektiven Rechte Vorrang vor den Rechten der Individuen. Dennoch kann auch in Ecuador eine wachsende Sensibilität für die individuellen Partizipations- und Schutzrechte der Frauen und eine Anpassung der kommunalen Normen an staatliche Vorgaben festgestellt werden.

## 10 Faktoren des Wandels aus der Sicht der Akteure

Die kommunalen Führungskräfte und die Richter und Staatsanwälte wurden befragt, auf welche Faktoren die Entwicklung der kommunalen Justiz ihrer Meinung nach zurückzuführen ist. Hierfür wurden vier Kategorien vorgegeben, die in Vorbereitung der Studie durch Interviews gewonnen und in Pretests geprüft wurden: Wandel des staatlichen Rechts, Beratung, Fortbildung und Dialogmaßnahmen. Ergänzend wurde eine offene Kategorie angegeben (andere Gründe), in der die Befragten individuell weitere Einflussfaktoren benennen konnten. Die Ergebnisse zeigen erneut einen Unterschied in der Wahrnehmung der Befragten in Peru und Ecuador.

In Peru sind 71 % der kommunalen Führungskräfte und 61 % der Richter und Staatsanwälte der Meinung, dass die seit Jahren durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen von Nichtregierungsorganisationen (NGO) ausschlaggebend waren. Auf Platz zwei der Rangfolge lagen für die Repräsentanten der Comunidades die Beratung durch NGOs („asistencia técnica“) und die Dialogmaßnahmen („mesas de diálogo“) mit jeweils 12,2 %. Neue staatliche Normen hatten für sie dagegen eine ebenso geringe Bedeutung wie andere Ursachen (jeweils 2,4 %). Für die Akteure der staatlichen Justiz dagegen befanden sich – nach den Fortbildungsmaßnahmen – der Wandel staatlicher Normen und „andere Ursachen“ gleichauf auf dem zweiten Rangplatz (Tab. 4).

Die befragten indigenen Führungskräfte in Ecuador äußerten dagegen mehrheitlich (32,4 %), dass neue staatliche Normen – darunter die Verfassung von 2008 – den größten positiven Effekt auf die Veränderungen in der indigenen Justiz hatten. Ausschlaggebend hierfür war sicherlich nicht nur, dass die Verfassung die indigene Justiz anerkannte, sondern insbesondere, dass sie den plurinationalen und interkulturellen Staat proklamierte, der sich auf den Leitbildern indigener Kultur gründen soll: „Pacha Mama“ („Mutter Erde“) und „Sumak Kawsay“ („gutes Leben“, span.: „Buen Vivir“). An zweiter Stelle der Faktoren, die den Wandel beeinflussten, lag die Fortbildung (20,3 %), gefolgt von Beratungs- und Dialogmaßnahmen. Für die Richter und Staatsanwälte hatten dagegen die Fortbildungsmaßnahmen die stärkste Wirkung auf den Wandel in den Comunidades (Tab. 5).

Interviews Peru			Repräsentanten	
			kom. Justiz	staatl. Justiz
Was hat den Wandel in der kommunalen Justiz bewirkt?	Wandel der staatlichen Normen	Anzahl %	2 2,4 %	3 16,7 %
	Beratung	Anzahl %	10 12,2 %	0 0 %
	Fortbildung	Anzahl %	58 70,7%	11 61,1%
	Dialogmaßnahmen	Anzahl %	10 12,2 %	1 5,6 %
	andere Ursachen	Anzahl %	2 2,4 %	3 16,7 %
gesamt		Anzahl %	82 100,0 %	18 100,0 %

Chi<sup>2</sup> = 14.936, Sig. = 0.005

Tab. 4. Ursachen des Wandels der kommunalen Justiz in Peru (in %; Abweichungen durch Rundungen).

Frage: Was ist wichtig für die Verbesserung der indigenen Justiz gewesen?

Mehrfachantworten: Wählen Sie 2 oder 3 der folgenden Möglichkeiten

Interviews Ecuador		Repräsentanten	
		kom. Justiz	staatl. Justiz
Fortbildung	Anzahl %	15 20,3 %	8 38,1 %
Dialogmaßnahmen	Anzahl %	12 16,2 %	4 19,0 %
Beratung	Anzahl %	12 16,2 %	0 0 %
Wandel staatlicher Normen	Anzahl %	24 32,4 %	6 28,6 %
andere Ursachen	Anzahl %	11 14,9 %	3 14,3 %
gesamt	Anzahl %	74 100,0 %	21 100,0 %

Die Prozentzahlen und die Häufigkeiten beziehen sich auf die Zahl der Antworten

Tab. 5. Faktoren, die auf die Verbesserung der indigenen Justiz in Ecuador einwirkten (in %).

Daraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass das staatliche Recht in Ecuador einen stärkeren Einfluss auf die indigene Justiz hat als in Peru. In Ecuador war – als Sondereffekt – bei den Repräsentanten der indigenen Justiz zur Zeit der Interviews die nationale Debatte über die Inhalte der Verfassung von 2008 noch frisch in Erinnerung. Die Relevanz des staatlichen Rechts nicht nur in Peru, sondern auch in Ecuador zeigt sich bereits an der Rezeption von Normen in das kommunale Recht oder aber an immer wieder auftretenden sozialen Konflikten wegen Gesetzesvorhaben, die aus Sicht der Indigenen in ihre Verfassungsrechte eingreifen (wie Territorial-, Umwelt- oder Wasserrechte). Verfassungsnormen können eine wichtige Ressource für die gesellschaftliche Entwicklung sein, denn sie können individuelle und soziale Ansprüche legitimieren. Das formale, schriftliche Recht allein ist jedoch kein simples Instrument der Steuerung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung.<sup>51</sup> „Law in the books“ ist nicht immer „living law“. Hierzu ist erforderlich, dass ein entsprechendes Rechtsbewusstsein entsteht. Fortbildungsmaßnahmen können dieses Rechtsbewusstsein fördern. Dies bestätigen die Antworten der Interviews. Warum jedoch bestimmte Normen des staatlichen Rechts – wie die Rechte der Frau – eher in das kommunale Recht aufgenommen werden als andere – wie das Verbot der Körperstrafen – konnte in der Studie nicht auf der Basis empirischer Fakten erklärt werden. Einen Hinweis bieten jedoch die Rational-Choice-Theorie und die Low-Cost-Hypothese. Diese methodischen Ansätze versuchen, kollektive Prozesse durch das Verhalten der Individuen zu erklären.<sup>52</sup> Danach entstehen soziale Normen, wenn es einen Bedarf für

51 Brandt 1988, 17–44; 26 f.

52 Diekmann/Preisendörfer 2001, 61 f.; 117; Rauhut/Krumpal 2008, 380–402.

die Regelung gibt.<sup>53</sup> Die Akteure entscheiden sich dafür, ein Sachgebiet zu reglementieren, wenn sie davon einen Nutzen erwarten. Zwischen der Akzeptanz einer Norm als gerecht und der normgerechten Verhaltensweise besteht nach dieser Hypothese ein Zusammenhang dergestalt, dass die Normerfüllung tendenziell zunimmt, je niedriger die damit verbundenen „Kosten“<sup>54</sup> sind. Dieser Zusammenhang ist für das Umweltverhalten nachgewiesen worden.<sup>55</sup> Übertragen auf das kommunale Recht lässt sich daraus die Hypothese ableiten, dass für die Einführung von Schutz- und Partizipationsrechten von Frauen in den Comunidades einerseits ein Bedarf erkannt wurde und andererseits die Folgekosten als niedrig angesehen wurden: Es ist naheliegend, dass angesichts abnehmender Personalressourcen der Comunidades infolge der Arbeitsmigration vieler Männer in die Städte das Angebot an qualifizierten Kandidaten für Führungspositionen durch Integration von Frauen erhöht werden musste. Die Mittel hierfür waren die Förderung eines geschlechtsspezifischen Rollenwandels und die Akzeptanz neuer Partizipationsrechte der Frauen. Aus der Sicht der Comunidades überwogen die Vorteile der Frauenrechte den Machtverlust der Männer als Nachteil.

## 11 Das Verhältnis zwischen staatlicher und kommunaler Justiz

Die kommunale Justiz wird mittlerweile von den Richtern und Staatsanwälten in Peru und Ecuador als verfassungsrechtlich legitimierte Spezialgerichtsbarkeit wahrgenommen. Unter den in dieser Studie befragten Richtern und Staatsanwälten beider Länder herrscht mehrheitlich Übereinstimmung darüber, dass die kommunale Gerichtsbarkeit aus kulturellen Gründen und wegen ihrer Effektivität besser als die staatliche Justiz geeignet ist, die internen Konflikte der Comunidades zu lösen.

Dennoch bestehen zwischen beiden Ländern Unterschiede: Der Exekutivrat der *peruanischen Justiz* hat sich in mehreren Verwaltungsrichtlinien auf eine interkulturelle Justizpolitik festgelegt, die zu einer strukturellen Veränderung des Justizapparats geführt hat. Zu den Aufgaben des Nationalen Büros der Friedensgerichtsbarkeit (ONAJUP) gehört seit Ende 2012 auch die Förderung der indigenen Justiz. In 20 Justizdistrikten wurden den Obergerichten (Cortes Superiores) „Schulen interkultureller Justiz“ angeschlossen, die Fortbildungs- und Dialogprogramme für die Repräsentanten kommunaler und staatlicher Justiz anbieten. Darüber hinaus sind mehrere Leitfäden publiziert worden, mit deren Hilfe die Rechte der Indigenen und Campesinos in staatlichen Gerichtsverfahren geschützt und die Kooperation und Koordination zwischen den Justizsystemen verbessert werden sollen. Insgesamt haben sich in Peru die Justizkonflikte deutlich verringert.

Die Entwicklung in der *ecuadorianischen Justiz* hinkt demgegenüber hinterher, trotz des ausdrücklichen Mandates durch Verfassung und Justizverfassungsgesetz (Código Orgánico de la Función Judicial – COFJ), eine interkulturelle Justiz zu etablieren und die Koordination und Kooperation zwischen den Justizsystemen zu gewährleisten.

Diese könnte beträchtlich verbessert werden, wenn sich in beiden Ländern der Gesetzgeber entsprechend seinem verfassungsrechtlichen Auftrag endlich auf einen Gesetzestext zur interkulturellen Koordinierung der Justizsysteme einigen würde. Zu den Inhalten dieses Gesetzes werden jedoch konträre, polarisierende Meinungen artikuliert, die bisher einen Konsens verhindert haben.<sup>56</sup>

Auf der einen Seite stehen *konservative* bzw. *rechtspositivistische Einstellungen* von Politikern und Juristen, die der kommunalen Spezialgerichtsbarkeit und dem indigenen Recht eher skeptisch gegenüberstehen und dabei auf die Rechtsgleichheit aller Bürger verweisen. Sie befürworten eine restriktive Regelung der materiellen und personellen Kompetenzen der kommunalen Justiz. Unterstützt wird diese Position in Peru vom Unternehmerverband CONFIEP, der die Interessen seiner Mitgliedsunternehmen bei der Ausbeutung der Naturressourcen des Landes bedroht sieht, wenn die kommunale Justiz in ihren Investitionsgebieten auch für Konflikte zuständig wäre, in denen Firmen und ihre Mitarbeiter verwickelt sind.

53 Rauhut/Krumpal 2008, 392.

54 Der Begriff „Kosten“ – in weitem Sinne – umfasst nicht nur finanzielle Kosten, sondern auch andere Unannehmlichkeiten.

55 Diekmann/Preisendörfer 1998, 439.

56 Brandt 2017a.

Auf der anderen Seite stehen *ethnopolitische Einstellungen*, die maximale Zuständigkeiten der indigenen Justiz für alle Konflikte anstreben, die sich in den Dorfgemeinschaften zwischen Dorfbewohnern und zwischen diesen und Außenstehenden ereignet haben. Exponenten dieser Richtung sind in Peru der nationale Verband der „Rondas Campesinas“, CUNARC, und in Ecuador der Dachverband der Indigenen, CONAIE. Rechtfertigungsgrundlage ist das Narrativ von „uralten“ (ancestral), autochthonen Rechts- und Justizsystemen der Indigenen. Angesichts des starken Anpassungsdrucks der indigenen Kulturen an die dominante gesamtgesellschaftliche Kultur ist für viele Indigene der Traum von einer essentialistischen, jahrtausendealten eigenen Kultur verführerisch, deren Fortbestand es zu verteidigen gelte. Dabei spielen auch die sozialen Konflikte um die Ausbeutung der Bodenressourcen, um den Umwelt- und Naturschutz und die wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen durch die Bergbau- und Erdölindustrie eine Rolle. Den brutalen Umweltverletzungen internationaler Konzerne in den Lebensräumen der Indigenen und den Zumutungen einer komplexen, marktwirtschaftlich orientierten, multikulturellen Gesellschaft wird das Modell einer übersichtlichen, konsensorientierten, ethnischen Ordnung gegenübergestellt. Dabei wird jedoch ausgeblendet, dass – wie gezeigt – die Rechtskulturen der Campesinos und der Indigenen Konstruktionen sind, die durch multikulturelle Wurzeln ihrer Normen charakterisiert werden. Es wird übersehen, dass in den indigenen Völkern ein Trend zum Pluralismus eingesetzt hat, zur internen Differenzierung nach Einkommen, Bildung und Lebenseinstellungen, und dass „reine“, „traditionelle“ indigene Kulturen ein Mythos sind. Die Campesinos und die Indigenen leben nicht mehr abgeschottet in isolierten Comunidades, sondern haben sich immer mehr in die Gesamtgesellschaft integriert. Deshalb kann die Lösung auch nicht in der Abschottung der indigenen Justiz liegen. Vielmehr müssen die Zuständigkeiten der staatlichen und der indigenen Justiz in komplementärer Weise abgegrenzt werden. Bestimmte Materien, die über die Konfliktlösungsmöglichkeiten der Comunidades hinausgehen, wie Drogendelikte, organisierte Kriminalität, Mord oder Vergewaltigung sollten der staatlichen Justiz vorbehalten sein. Schließlich sollte der individuelle Rechtsschutz der Indigenen, auch gegen Fehlentscheidungen der kommunalen Instanzen, gewahrt bleiben.

Vermittelnde Meinungen, die das Gemeinwohl im Blick haben und versuchen, die Interessen der Indigenen und der Gesamtgesellschaft in ein ausgewogenes Verhältnis bringen möchten, haben es in der polarisierten und emotional aufgeladenen Debatte zurzeit schwer, sich Gehör zu verschaffen.

## Literatur

- VON BENDA-BECKMANN 1981: K. von Benda-Beckmann, Forum Shopping and Shopping Forums: Dispute Processing in a Minangkabau Village in West Sumatra. *Journal of Legal Pluralism* 19, 1981, 117–163.
- BRANDT 1988: H.-J. Brandt, Human Rights, Legal Services and Development: Theory and Practice. In: Friedrich Naumann Stiftung (Hrsg.), *Law, Human Rights and Legal Services: A Neglected Field of Development Cooperation. Proceedings of an International Conference in Königswinter, Federal Republic of Germany, 30th June–4th July 1986* (Sankt Augustin: Comdok 1988) 17–44.
- BRANDT 1990: H.-J. Brandt, *En Nombre de la Paz Comunal. Un análisis de la Justicia de Paz en el Perú* (Lima: Fundación Friedrich Naumann 1990).
- BRANDT 2013: H.-J. Brandt (Hrsg.), *Cambios en la Justicia Comunitaria y Factores de Influencia. Serie Justicia Comunitaria en los Andes: Perú y Ecuador 9* (Lima: Instituto de Defensa Legal 2013 [<http://www.brandt-hm.de>]).
- BRANDT 2016: H.-J. Brandt, *Indigene Justiz im Konflikt: Konfliktlösungssysteme, Rechtspluralismus und Normenwandel in Peru und Ecuador* (Baden-Baden: Nomos 2016).
- BRANDT 2017a: H.-J. Brandt, *La justicia comunitaria y la lucha por una ley de coordinación. Derecho PUCP/Lima 78*, 2017, 216–247 (<http://www.brandt-hm.de>).
- BRANDT 2017b: H.-J. Brandt, „Justice is Achieved if Peace is Restored“. *Indigenous Justice, Legal Pluralism, and Change in Peru and Ecuador. PRIF Working Papers 37* (Frankfurt am Main: PRIF 2017 [[https://www.hsfk.de/fileadmin/HSFK/hsfk\\_publicationen/PRIF\\_WP\\_37.pdf](https://www.hsfk.de/fileadmin/HSFK/hsfk_publicationen/PRIF_WP_37.pdf)]).
- BRANDT/FRANCO VALDIVIA 2006: H.-J. Brandt/R. Franco Valdivia (Hrsg.), *El Tratamiento de Conflictos. Un Estudio de Actas en 133 Comunidades. Serie Justicia Comunitaria en los Andes: Perú y Ecuador 1* (Lima: Instituto de Defensa Legal 2006 [<http://www.brandt-hm.de>]).

- BRANDT/FRANCO VALDIVIA 2007: H.-J. Brandt/R. Franco Valdivia (Hrsg.), Normas, Valores y Procedimientos en la Justicia Comunitaria. Estudio Cualitativo en Comunidades Indígenas y Campesinas de Ecuador y Perú. Serie Justicia comunitaria en los Andes: Perú y Ecuador 2 (Lima: Instituto de Defensa Legal 2007 [<http://www.brandt-hm.de>]).
- CABEDO MALLOL 2002: V. Cabedo Mallo, Análisis de las Constituciones Latinoamericanas. In: A. Peña Jumpa/V. Cabedo Mallo/F. López Bárcenas (Hrsg.), Constituciones, Derecho y Justicia en los Pueblos Indígenas de América Latina (Lima: Pontificia Universidad Católica del Perú 2002) 29–59.
- DECOCK 2021a: W. Decock (Hrsg.), Konfliktlösung in der Frühen Neuzeit (Berlin: Springer 2021).
- DECOCK 2021b: W. Decock, Einführung – Geschichte der Konfliktlösung im Europa der „Frühen Neuzeit“. In: Decock 2021a, 1–23.
- DIKMANN/PREISENDÖRFER 2001: A. Diekmann/P. Preisendörfer, Umweltsoziologie, Eine Einführung (Reinbek bei Hamburg: Rowohlt 2001).
- DINGES 1993: M. Dinges, Michel Foucault, Justizphantasien und die Macht. In: A. Blauert/G. Schwerhoff, Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit (Frankfurt am Main: Fischer 1993) 189–212.
- DWORKIN 1978: R. Dworkin, Liberalism. In: St. Hampshire (Hrsg.), Public and Private Morality (Cambridge: Cambridge University Press 1978) 113–143.
- FRANCO VALDIVIA/GONZÁLES LUNA 2009: R. Franco Valdivia/M. A. González Luna, Las Mujeres en la Justicia Comunitaria: Víctimas, Sujetos y Actores. Serie Justicia Comunitaria en los Andes: Perú y Ecuador 3 (Lima: Instituto de Defensa Legal 2009).
- GARCÍA CANCLINI 2001: N. García Canclini, Culturas híbridas. Estrategias para entrar y salir de la modernidad. Nueva edición (Buenos Aires: PAIDÓS 2001).
- GILISSEN 1971a: J. Gilissen (Hrsg.), Le pluralisme juridique (Brüssel: Institut de Sociologie 1971).
- GILISSEN 1971b: J. Gilissen, Introduction à l'étude comparée du pluralisme juridique. In: Gilissen 1971a, 7–17.
- GOLTE 2001: J. Golte, Cultura, racionalidad y migración andina (Lima: IEP 2001).
- GRIFFITHS 1986: J. Griffiths, What is Legal Pluralism? *Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law* 24, 1986, 1–55.
- GUEVERA-GIL/THOME 1999: A. Guevera-Gil/J. Thome, Apuntes sobre el pluralismo legal. *Ius et Veritas* 19, 1999, 286–304.
- GÜNTHER 2008: K. Günther, Legal Pluralism or Uniform Concept of Law? Globalisation as a Problem of Legal Theory. *Journal of Extreme Legal Positivism* 5, 2008, 5–21.
- HABERMAS 1993: J. Habermas, Anerkennungskämpfe im demokratischen Rechtsstaat. In: Taylor 1993, 147–196.
- HÄRTER 2012: K. Härter, Konfliktregulierung im Umfeld frühneuzeitlicher Strafgerichte: Das Konzept der Infrajustiz in der historischen Kriminalitätsforschung. *KritV, CritQ, RCrit. Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* 95.2, 2012, 130–144.
- HÄRTER 2021: K. Härter, Infrajustiz und außergerichtliche Formen der Konfliktregulierung. In: Decock 2021a, 37–47.
- HOOKE 1975: M. B. Hooker, Legal Pluralism – An Introduction to Colonial and Neo-colonial Laws (Oxford: Clarendon Press 1975).
- INEC 2012: Instituto Nacional de Estadística y Censos, e-Análisis. *Revista Coyuntural*. Tercera Edición, Agosto 2012.
- INEI 2009: Instituto Nacional de Estadística e Informática, Censos Nacionales 2007: XI de Población y VI de Vivienda. Resultados definitivos de las Comunidades Indígenas Resumen Ejecutivo (Lima: Centro de Edición de la Oficina Técnica de Difusión del INEI 2009).
- IRARRÁZAVAL 1992: D. Irarrázaval, Tradición y Porvenir Andino (Lima: IDEA/tarea 1992).
- KADELBACH/GÜNTHER 2011: St. Kadelbach/K. Günther, Recht ohne Staat? In: K. Günther/St. Kadelbach, Recht ohne Staat? Zur Normativität nichtstaatlicher Rechtsetzung. *Normative Orders* 4 (Frankfurt am Main, New York: Campus 2011) 9–49.
- KAUFMANN 2004: A. Kaufmann, Problemgeschichte der Rechtsphilosophie. In: A. Kaufmann/W. Hassemer/U. Neumann (Hrsg.), Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart<sup>7</sup> (Heidelberg: Müller 2004) 26–147.
- KYMLICKA 1995: W. Kymlicka, Multicultural Citizenship. A Liberal Theory of Minority Rights (Oxford: Clarendon University Press 1995).
- KYMLICKA 1999: W. Kymlicka, Multikulturalismus und Demokratie. Über Minderheiten in Staaten und Nationen (Hamburg: Rotbuch 1999).
- LA ROSA CALLE/LEVAGGI TAPIA 2013: J. La Rosa Calle/R. Levaggi Tapia, Hacia una Ley de Coordinación para la Justicia, Debates en torno a una propuesta de desarrollo del artículo 149 de la Constitución. Serie Justicia comunitaria en los Andes: Perú y Ecuador 5 (Lima: Instituto de Defensa Legal 2013).

- LLASAG FERNÁNDEZ 2008: R. Llasag Fernández, Plurinacionalidad: una propuesta constitucional emancipadora. In: R. Ávila Santamaría (Hrsg.), *Neoconstitucionalismo y Sociedad* (Quito: Ministerio der Justicia y Derechos Humanos 2008) 311–355.
- MASAPANTA GALLEGOS 2009: Ch. Masapanta Gallegos, El Derecho Indígena en el Contexto Constitucional Ecuatoriano. In: C. Espinosa Gallegos-Anda/D. Caicedo Tapia (Hrsg.), *Derechos Ancestrales. Justicia en Contextos Plurinacionales. Serie Justicia y Derechos Humanos/Neoconstitucionalismo y Sociedad* (Quito: Ministerio de Justicia 2009) 409–450.
- MERRY 1988: S. E. Merry, Legal Pluralism. *Law and Society Review* 22, 1988, 869–896.
- MOHR 1998: G. Mohr, Zum Begriff der Rechtskultur. *Dialektik* 18, 1998, 9–29.
- MOORE 1973: S. F. Moore, Law and Social Change: The Semi-autonomous Social Field as an Appropriate Subject to Study. *Law and Society Review* 7, 1973, 719–746.
- POSPÍŠIL 1982: L. Pospíšil, *Anthropologie des Rechts. Recht und Gesellschaft in archaischen und modernen Gesellschaften* (München: Beck 1982).
- RAWLS 1985: J. Rawls, Justice as Fairness: Political Not Metaphysical. *Philosophy & Public Affairs* 14, 1985, 223–251.
- RAZ 1994: J. Raz, Multiculturalism. A Liberal Perspective. In: J. Raz, *Ethics in the Public Domain* (Oxford: Clarendon University Press 1994) 129–130.
- RAUHUT/KRUMPAL 2008: H. Rauhut/I. Krumpal, Die Durchsetzung sozialer Normen in Low-Cost und High-Cost Situationen. *Zeitschrift für Soziologie* 37.5, 2008, 380–402.
- SANTOS 1987: B. de Sousa Santos, Law: A Map of Misreading. Toward a Postmodern Conception of Law. *Journal of Law and Society* 14.3, 1987, 279–302.
- STAVENHAGEN 1990: R. Stavenhagen, Derecho Consuetudinario Indígena en América Latina. In: R. Stavenhagen/D. Iturralde (Hrsg.), *Entre la Ley y la Costumbre. El derecho consuetudinario indígena en América Latina* (México: Instituto Indigenista Interamericano, Costa Rica: Instituto de Derechos Humanos 1990) 27–46.
- TAYLOR 1993: Ch. Taylor, Multikulturalismus und die Politik der Anerkennung. Mit Kommentaren von A. Gutmann (Hrsg.), St. C. Rockefeller, M. Walzer, S. Wolf. Mit einem Beitrag von J. Habermas (Frankfurt am Main: Fischer 1993).
- TEUBNER 1995: G. Teubner, Die zwei Gesichter des Janus: Rechtspluralismus in der spätmodernen Gesellschaft. In: E. Schmidt (Hrsg.), *Liber amicorum. Josef Esser zum 85. Geburtstag am 12. März 1995* (Heidelberg: Müller 1995) 191–214.
- TIBÁN/ILAQUICHE 2004: L. Tibán/R. Ilaquiche, Kichwa Runakunapak Kamachik. *Manual de Administración de Justicia Indígena en el Ecuador* (Latacunga: Fundación Defensoría Kichwa de Cotopaxi 2004).
- TORBISCO CASSALS 2009: N. Torbisco Cassals, La interculturalidad posible: el reconocimiento de los derechos colectivos. In: M. P. Avila Ordoñez/M. B. Corredores Ledesma (Hrsg.), *Los Derechos Colectivos. Hacia su efectiva comprensión y protección. Serie Justicia y Derechos Humanos, Neoconstitucionalismos y Sociedad* 16 (Quito: Ministerio de Justicia y Derechos Humanos 2009) 61–100.
- VANDERLINDEN 1971: J. Vanderlinden, Le pluralisme juridique: essai de synthèse. In: Gilissen 1971a, 19–56.
- VANDERLINDEN 1989: J. Vanderlinden, Return to Legal Pluralism: Twenty Years later. *Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law* 28, 1989, 149–157.
- VERMEESCH 2021: G. Vermeesch, Access to Justice. In: Decock 2021a, 27–35.
- VINTIMILLA SALDAÑA ET AL. 2007: J. Vintimilla Saldaña/M. Almeida Mariño/R. Saldaña Abad, Derecho Indígena. Conflicto y Justicia Comunitaria en Comunidades Kichwas del Ecuador. *Serie Justicia Comunitaria en los Andes: Perú y Ecuador* 4 (Lima: Instituto de Defensa Legal 2007).
- VINTIMILLA SALDAÑA 2013: J. Vintimilla Saldaña, Ley Orgánica de Cooperación y Coordinación entre la Justicia Indígena y la Ordinaria en el Ecuador: ¿Un mandato constitucional necesario o una norma que limita a los sistemas de justicia indígena? *Serie Justicia comunitaria en los Andes: Perú y Ecuador* 6 (Lima: Instituto de Defensa Legal 2013).
- WOLF 1991: E. R. Wolf, *Die Völker ohne Geschichte. Europa und die andere Welt seit 1400* (Frankfurt am Main, New York: Campus).
- YRIGOYEN FAJARDO 1999: R. Z. Yrigoyen Fajardo, Pautas de ordinación entre el Derecho Indígena y el Derecho Estatal (Guatemala: Fundación Myrna Mack 1999).